

Satzung über das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament soll die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Hinte repräsentieren.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden.
- (3) Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalpolitischen Geschehen soll durch das Kinder- und Jugendparlament gefördert werden.
- (4) Die Kinder- und Jugendlichen sollen eigenverantwortliche Entscheidungen treffen und sich gesetzte Ziele verfolgen und bewerten.
- (5) Das Kinder- und Jugendparlament soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange junger Menschen in unserer Gemeinde berühren.
- (6) Das Kinder- und Jugendparlament ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden.
- (7) Das Kinder- und Jugendparlament stellt kein Gremium nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dar.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz und Wirkungsbereich	§ 7	Budget und Sitzungsgeld
§ 2	Ziele	§ 8	Konstitution des Kinder- und Jugendparlamentes, Ämter und Gremienarbeit
§ 3	Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes	§ 9	Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes
§ 4	Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlamentes	§ 10	Satzungsänderungen
§ 5	Zusammenarbeit mit der Verwaltung / Politik	§ 11	Inkrafttreten
§ 6	Wahl		

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Das Vertretungsorgan der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Hinte führt den Namen „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hinte“. Als Kürzel des Kinder- und Jugendparlaments wird der Begriff „KiJuPA“ verwendet.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament hat seinen Sitz in Hinte.

(3) Der Wirkungsbereich des Kinder- und Jugendparlaments erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hinte.

§ 2 Ziele

(1) Ziel des Kinder- und Jugendparlament ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Hinte zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit sich die Gemeinde Hinte zu einer noch kinder- und jugendfreundlicheren Gemeinde entwickelt. Das Kinder- und Jugendparlament darf sich mit allen Themen beschäftigen, die die Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

(2) Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch das Parlament.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament hat im Rat und in den entsprechenden Fachausschüssen die Möglichkeit in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und Bedenken zu äußern.

(4) Die Entscheidungen, welche im Kinder- und Jugendparlament getroffen werden, sollen nachhaltig umgesetzt werden.

§ 3 Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes

(1) Das Kinder- und Jugendparlament führt seine Geschäfte grundsätzlich selbstständig und gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Gemeinderat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

(3) Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen soll der/die Bürgermeister/-in die Korrektur verlangen. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der/die Bürgermeister/-in abschließend.

§ 4 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlamentes

(1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus sieben gewählten Jugendlichen die ehrenamtlich tätig sind.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament wählt eine/einen Jugendbürgermeister/-in.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament kann Vertreter/-innen aus der offenen Jugend- und Schulsozialarbeit sowie aus dem Vereinswesen mit Beratungs-, aber ohne Stimmrecht, hinzuladen.

§ 5 Zusammenarbeit mit der Verwaltung / Politik

(1) Der/die Jugendbürgermeister/-in koordiniert die Zusammenarbeit des Kinder- und Jugendparlamentes mit der Verwaltung.

(2) Der Jugendbürgermeister ist als Schnittstelle zwischen dem Kinder- und Jugendparlament, dem Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung der Gemeinde Hinte zu sehen.

(3) Der Bürgermeister oder dessen Vertreter nimmt bei Bedarf oder auf Verlangen zwei Drittels der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes an den Sitzungen teil. Auf Wunsch des Kinder- und Jugendparlamentes nehmen Mitarbeiter/-innen der Verwaltung zur Darstellung von Sachverhalten oder zur Beantwortung von Fragen an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes teil.

(4) Das Kinder- und Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Gemeinde Hinte, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung darf aber nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Rat kann die abschließende Entscheidungsbefugnis für bestimmte Maßnahmen/ Projekte auf das Kinder- und Jugendparlament übertragen. Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes werden im Übrigen als Vorschläge in den Ratsgremien (Rat und Ausschüsse) behandelt.

(6) Der Jugendbürgermeister bringt die Anträge/Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes in die Gremien ein.

(7) Der Rat und die Verwaltung der Gemeinde Hinte unterstützen das Kinder- und Jugendparlament nach bestem Wissen, insbesondere erhält es Zugang zu allen jugendrelevanten Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil.

(8) Die Gemeinde Hinte stellt dem Kinder- und Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Bei entsprechendem Bedarf, ist vorher die Verfügbarkeit mit der Verwaltung zu klären.

(9) Die Verwaltung erhält von jeder Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes eine Ausfertigung des Protokolls.

(10) Anschaffungen des Kinder- und Jugendparlamentes erfolgen über die Verwaltung oder nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung. Tätigt das Kinder- und Jugendparlament Anschaffungen, sind diese der Verwaltung unverzüglich nachzuweisen.

§ 6 Wahl

(1) Die Wahl des Kinder- Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre, in der letzten vollen Oktoberwoche, von Montag bis Freitag, während der Öffnungszeiten des Rathauses statt.

(2) Zu wählen sind sieben Kinder- und Jugendparlamentarier.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Überschreitet ein Mitglied während seiner Amtszeit die Altersgrenze nach Absatz 9, verbleibt es dennoch im Kinder- und Jugendparlament.

(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden von den Wahlberechtigten in einer unmittelbaren, freien, gleichen, geheimen und allgemeinen Wahl gewählt.

(5) Die Wahl wird als Mehrheitswahl als Urnenwahl durchgeführt. Auf Antrag kann per Briefwahl gewählt werden. Eine Online-Stimmabgabe soll ermöglicht werden. Kommt es zwischen Kandidaten zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los, welches von einem Mitglied des Wahlvoraussschusses gezogen wird.

(6) Die Durchführung der Wahl wird von der Gemeindewahlleitung organisiert.

(7) Jede/r Wähler/in hat drei Stimmen.

(8) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom 13. bis 19. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hinte. Stichtag ist der letzte Wahltag des Kinder- und Jugendparlamentes.

(9) Wählbar sind alle Jugendlichen vom 13. Bis 19. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hinte. Stichtag ist der letzte Wahltag des Kinder- und Jugendparlamentes.

(10) Spätestens am 90. Tag vor der Wahl informiert die Gemeindewahlleitung die Wahlberechtigten über den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort. Das Anschreiben erhält einen Aufruf zur Kandidatur. Sollten bis zum 45. Tag vor der Wahl nicht genügend Wahlvorschläge vorliegen, fordert die Gemeindewahlleitung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(11) Wenn bis zum 20. Tag vor Beginn der Wahl nicht mindestens zehn Wahlvorschläge zur Verfügung stehen, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall findet im folgenden Jahr eine neue Wahl im unter Absatz 1 genannten Zeitraum statt.

(12) Spätestens am 14. Tag vor der Wahl erhalten die Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigungskarte.

(13) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet am letzten Wahltag, Freitag, um 16.00 Uhr im Rathaus statt. Das Ergebnis wird auf der Homepage der Gemeinde Hinte und im Aushangkasten am Rathaus veröffentlicht. Die gewählten Kandidaten werden durch die Gemeindewahlleitung benachrichtigt.

(14) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, einem Auszubildenden und einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

(15) Die nicht gewählten Kandidaten rücken in der Reihenfolge der von ihnen erworbenen Stimmen als Ersatzpersonen in das Kinder- und Jugendparlament nach.

§ 7 Budget und Sitzungsgeld

(1) Dem Kinder- und Jugendparlament wird über den Haushalt der Gemeinde Hinte ein jährliches Budget für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Budgets wird vom

Gemeinderat festgelegt. Über diese Mittel kann das Kinder- und Jugendparlament nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung verfügen.

(2) Sollten Einnahmen aus Veranstaltungen oder anderweitigen Zuwendungen erzielt werden, sind die Vorschriften nach § 111 Absatz 7 NKomVG zwingend einzuhalten.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kinder – und Jugendparlamentes ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung, begrenzt auf maximal 12 Sitzungen pro Jahr. Zu diesem Zweck haben sich die Mitglieder in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Durch das Sitzungsgeld sind alle persönlichen Aufwendungen der Mitglieder abgegolten.

§ 8 Konstitution des Kinder- und Jugendparlaments, Ämter und Gremienarbeit

(1) Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes muss innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden. Die Sitzung wird bis zur Wahl des/der neuen Jugendbürgermeisters/ von dem/der Jugendbürgermeister/-in des vorherigen Kinder- und Jugendparlamentes geleitet. Mit der konstituierenden Sitzung enden die Tätigkeiten der alten Mitglieder und die, der neuen Mitglieder beginnen. Die Wahlen der Ämter und Ausschussmitglieder finden in der konstituierenden Sitzung statt.

(2) Die Ämter Jugendbürgermeister, stellvertretender Jugendbürgermeister und Protokollführer sind im Kinder- und Jugendparlament durch ihre Mitglieder zu besetzen.

(3) Die Verteilung der Ämter erfolgt durch Wahl. Es wird offen durch Handzeichen gewählt, auf Antrag eines Mitglieds wird geheim gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Jugendbürgermeister gezogen wird.

(4) Des Weiteren wirkt je ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments in den verschiedenen Fachausschüssen der Gemeinde Hinte mit. Dort sollen die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments Anregungen und Wünsche anbringen.

(5) Außerdem nehmen alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments an den öffentlichen Teilen der Ratssitzungen teilnehmen.

(6) Die Wahl der Ausschussmitglieder findet nach den o. g. Wahlgrundsätzen statt. In jedes Gremium soll ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments gewählt werden. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Gewählt ist die Person, die nach der einfachen Mehrheit die meisten Stimmen bekommen hat. Stellvertreter ist die Person mit den zweitmeisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit treten die stimmstärksten Personen in einer Stichwahl gegeneinander an. Die Person mit den meisten Stimmen ist gewählt. Stellvertreter ist die Person mit den zweitmeisten Stimmen.

§ 9 Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments

(1) Das Kinder- und Jugendparlament soll nach Bedarf tagen, allerdings mindestens vier Mal im Kalenderjahr.

(2) Zu jeder Sitzung ist eine Einladung anzufertigen. Die Einladung soll die Tagesordnungspunkte zur jeweiligen Sitzung beinhalten und ist jedem Mitglied des Kinder-

und Jugendparlaments fristgemäß von 7 Tagen vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Die Einladung wird durch den Jugendbürgermeister gefertigt.

(3) Nach jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Diese Aufgabe obliegt dem Protokollführer.

(4) Damit das Kinder- und Jugendparlament beschlussfähig ist, muss eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt sein und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments muss anwesend sein.

(5) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes sind nicht öffentlich.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, der Gemeindeverwaltung Änderungen vorzuschlagen. Diese Vorschläge werden dann in den Fachausschüssen besprochen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinte, den 28.11.2019
Der Bürgermeister

M. Eertmoed